ift in unserer Zeit

von

Synoden

ju erwarten?

Bon

Dr. Johann Sebastian v. Drey.

ordentl. Professor an der katholisch = theologischen Fakultät zu Tüblingen.

(Aus der theologischen Quartalschrift 1834 2tes Heft, besonders abgebruckt.)

Tübingen,

bei heinrich Laupp.

1834.

LXIII 160

R

nicht zu entschuldigende Benehmen der Bischofe, welche bie letten Reichsfürsten waren, die, nachdem fie als Fürsten pen= sionirt worden, sich auch ale Bischofe fur penfionirt ansahen; hierauf die lange Erledigung ber bischöflichen Stuble, und die Bersplitterung der bischöflichen Rechte unter Generalvicare und weltliche Behörden, wobei man, befonders die Staatsgewalt, fich gewohnte; Bischofe fur überflußig zu erachten; alsbann bei ber endlichen Besetzung ber Bisthumer, neben ehrenvollen Ausnahmen nicht immer die besten Wablen, mitunter barum, daß bei aller Uchtbarfeit ber Personen theilweise betagte oder bochbetagte herren auf die bischöflichen Stuble famen, benen bas Alter die Rraft verfagte, und Rraft ift eine mefentliche Bedingung der Achtung, oder auch folche, die biedahin firch= lichen Geschäften fremd gewesen waren. Rach Befetung ber Bisthumer die Fortdauer jener Beschrankungen ber Ordina= riate durch weltliche Behorden, welche fich mabrend der lan= gen Gedisvakangen gebildet hatten. Endlich, mas auch die bescheidensten Berehrer des Epistopats fich nicht verhehlen, ein unficheres, schwankendes, furchtsames Auftreten mancher Ordinariate, welches fie vielleicht burch die Rlugheit fich auf. gelegt glauben, aber boch nicht geeignet fenn burfte, ihnen von irgend einer Geite ale Berbienft angerechnet ju werben; fo wie auch die Beffern und Beften in manchen gewiß nothwen= bigen und bringenden Ginrichtungen bes Berfallenen, die ober= birtliche Thatigfeit vermiffen, wenn fie fich auch unbescheibes ner Unflagen bor bem Publicum enthalten. Gegen wir nun au diefen ungunftigen Berhaltniffen, Die feit langerer Beit an= bauern, die Berschiedenheit in der theologischen und firchlichen Dentweise neben der Freiheit und oft Frechheit im Ausspres

Scenen übergienge, wie wir sie mit Wehmuth in manchen Berhandlungen unserer ständischen Kammern gesehen haben; und bas waren doch nur Verhandlungen in weltlichen Sachen!

12) Rommen wir nun an die Befdluffe! Mehrere Stimmen, die man in S. Straffers Schrift G. 90 f. finden fann, haben unerfreuliche Befchluffe der Dibcefan : Synoden ahnend, den Grundfat aufgestellt, daß die Pfarrer blos eine berathende Stimme haben, ber Bifchof aber entscheiben foll. Das geht aber nicht an; wenn ber Bischof blogen Rath von feinen Beiftlichen verlangt, fo thut er am beften, wenn er nur die, welchen er sein Zutrauen schenkt, entweder schriftlich um ihre Meinung fragt, ober fie gu einer Conferen & beruft. Wenn aber eine Spnode fenn foll, fo muffen Befchluffe ge= faßt werden, und Stimmenmehrheit muß entscheiden. Bobls gemerkt, daß nach dem fatholischen Princip bem Bischofe bas Recht zufteht, einzelnen Befchluffen feine Buftimmung gu ge= ben, oder fie zu verwerfen, auf die Weise, wie in constitutio, nellen Staaten ber Regent biefes Recht in Beziehung auf die Beschlusse der Stande ubt; denn gleichwie die vermoge der monarchischen Verfassung dem Furften einwohnende Regierungs= gewalt durch Ginberufung einer Standeversammlung nicht rubend gemacht, auch nicht auf diese übergetragen ober mit ihr getheilt wird, ebenso wenig fann dieg burch Ginberufung einer Snnobe mit ber firchlichen Regierungsgewalt des Bischofs ge= Schehen, die nach ber Grundverfassung dee fatholischen Rirche (fur feinen Begirt) in feiner Perfon rubet. 3ch laffe es ba= bingestellt fenn, ob diejenigen, melde so laut nach Synoben rufen, und durch fie große Dinge auszuführen hoffen, hieran

ben bon ihnen geltend gemachten politischen Granden abgeans bert werben, und ift nicht an diefen ein großer Theil, der bon bem Concilium beschloffenen Berbefferungen in ber Musführung gescheitert? Und wie fehr hat sich feit bem fechezehn= ten Sahrhundert der Ginfluß ber Politit auf firchliche Angeles genheiten gesteigert? Aber gerade barin finde ich einen neuen Grund gu zweifeln, ob diefe Politif die Abhaltung von Gn= noben geftatten wird; ich will für gewiße Lefer eine Auctoritat anführen, ber fie vielleicht lieber glauben als mir. Gichhorn in feinem Rirchenrecht, 28. II. G. g., nachdem er querft bon der Birffamfeit der Provincial = und National = Concilien in den frubern Zeiten gesprochen, fahrt fort: "dagegen ton= nen beibe Institute, nach ber Beschaffenheit ber neueren Difciplin und ber jetigen Stellung ber Rirche gegen ben Staat, nur ausnahmsweise von Rugen fenn. Der romifche Stuhl unterwirft jede mabre Beranderung der bestebenden Disciplin in einem folchen Umfang feinem Urtheil, daß er damit einer Particularfirche überhaupt alle Autonomie abspricht, und fos mit alle organische Gesetzebung in Disciplinarsachen ausschlie-Bend zu einem Recht des pabstlichen Primats macht. Go= lange fich eine Particularfirche biefem Guftem fugen gu muffen glaubt, wird daher jede entschiedene Beranderung der beftebenden Disciplin immer die Mitwirfung des Pabsts erfors bern. Außer diefer ift aber auch die Buftimmung bes Staats nothwendig, und dadurch wird es das Ginfachfte, in folden Fallen lieber geradezu eine durch unmit= telbare Berhandlung bes lettern mit bem romie fchen Stuble borbereitete Berfugung des Pabftes, Die für nothig erachteten Bestimmungen einfub=

te; hier, sagt er, wurde allerdings eine Vereinigung der Bissichofe auch noch jetzt der verfassungsmäßige Weg seyn, ihre Rechte festzustellen und zu vertheidigen. S. 12. Ob übrigens der Verfasser diesen Fall irgendwo für wahrscheinlich oder nahe halte, darüber sindet sich bei ihm keine Andeutung, ich meinerseits bekenne, daß ich weder das Eine noch das Andere glaube.

16) Segen wir aber auch ben Kall, eine Staatsregierung berfenne ben großen Bortheil, den ihr die neuere Difci= plin der Rirche darbietet, daß fie uber neu einzuführeude Un= ordnungen nicht nothig hat, mit einer großen Berfammlung zu unterhandeln, und den Widerspruch vieler oder doch man= cher Unabhangiger in berfelben zu befampfen, sondern es nur mit wenigen aus Abhangigkeit fügsamen, ber bischöflichen Curie gu thun hat, - (benn bas ift es boch, mas Gichborn das Ginfachfte, Angemeffenfte und Paffenofte fur ben Staat nennt) feten wir alfo, daß eine Staatsregierung biefen Bor= theil berfenne, ober daß fie bem Scheine bes Liberalismus gulieb einmal barauf verzichte, ober aus andern Grunden. 3. B. wegen ber Landesverfaffung eine Synobe gestatten muß fe; fann fie nicht alle Berhandlungen und Beschluffe berfelben entfraften durch das dritte, bon ihr angesprochene, und bon allen neuern, felbft firchlich gefinnten Rechtslehrern ihr auge= fandene Recht ber Genehmigung, ohne welche die Be= schlusse der Synoden weder in forma bekannt gemacht, noch in Bollzug gefett werden fonnen? Man braucht nicht eben anzunehmen, bag eine Regierung rudfichtlich ber Berweige: rung biefer Genehmigung Willfubr üben wolle; es tonnten